



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

51. Jahrgang

Ansbach, 11. August 2006

Nr. 16

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Jägerprüfung 2007 (erster Termin)	136
Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG, Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Bau- maßnahmen	137
Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung für Auszubildende des Ausbildungsberufes Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	138
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung vom 19. August 2005 über die Umwandlung der Volksschulen Dietersheim-Ipsheim (Grund- und Teilhauptschule I) und Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterfüh- rung der Volksschulen Bad Windsheim (Hauptschule) und Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim vom 31. Juli 2006	138
Bek der Regierung von Mittelfranken über die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Werbung für illegale Sportwet- ten im Internet	139
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) vom 20. Juli 2006	140
Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik an der Hoch- schule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Katholische Kirchenmusik - FPO KM) vom 20. Juli 2006 ...	140
Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Bläserchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Bläserchesterleitung - FPO BOL) vom 20. Juli 2006	141
Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Musikpädagogik - FPO MuP) vom 20. Juli 2006	142
Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Bläserchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Bläserchesterleitung - StudO BOL) vom 20. Juli 2006	142
Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstleri- schen Studiengang Gesang sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Künstlerische Ausbildung - StudO KA) vom 20. Juli 2006	143

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halb-
jährlich 9,20 €. Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 €
(einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen
sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06,
91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung
von Mittelfranken.

Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Katholische Kirchenmusik - StudO KM) vom 20. Juli 2006	144
Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Studienordnung Musikpädagogik - StudO MuP) vom 20. Juli 2006	145
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach für das Haushaltsjahr 2006	146

Am 25. Juli 2006 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Dr. Artur Wirth

Abteilungsleiter a. D.
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

im Alter von 86 Jahren.

Nach nahezu 38 Jahren im Dienste des Freistaates Bayern ist er Ende September 1984 in den Ruhestand getreten.

Seit November 1965 war er mehr als 18 arbeitsreiche Jahre bei der Regierung von Mittelfranken in leitender Position eingesetzt. Zuletzt oblag ihm die Leitung der Abteilung Landwirtschaft.

Dank seines herausragenden und umfassenden Fachwissens war er ein hochqualifizierter Fachmann auf seinem Gebiet, der der landwirtschaftlichen Beratungsarbeit neue Impulse gab und überall besonderes Vertrauen und großes Ansehen genoss.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Jägerprüfung 2007 (erster Termin)

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2006 Gz. 10.14 - 7931

Das Bayer. Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten hat mit Bekanntmachung vom 5. Juli 2006 Gz. R 4 - 7931 - 1429 zur Abhaltung der Jägerprüfung 2007 (erster Termin) Folgendes mitgeteilt:

„Der schriftliche Teil der Jägerprüfung 2007 (erster Termin) findet gemäß Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO) vom 28.11.2000 (GVBl S. 802) landeseinheitlich am Dienstag, den **30. Januar 2007**, statt (Beginn 09:00 Uhr).

Prüfungsbewerber können sich bis **spätestens 30. November 2006** unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und vollständiger Anschrift (einschließlich Postleitzahl) bei der Kreisverwaltungsbehörde (untere Jagdbehörde) schriftlich zur Prüfung anmelden, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben oder den Ausbildungslehrgang besucht haben. An Stelle der Kreisverwaltungsbehörden

nehmen auch die Gemeinden die Anmeldung zur Prüfung entgegen.

Hat ein Bewerber keinen Wohnsitz in Bayern, so hat er sich innerhalb der gleichen Frist bei einer Kreisverwaltungsbehörde desjenigen Regierungsbezirks anzumelden, in dem er die Prüfung ablegen will.

Der Anmeldung sind die nach § 6 Abs. 1 JFPO erforderlichen Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr,
2. ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. der Nachweis über die Teilnahme an einer jagdlichen Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO oder - bei Prüfungsvorbereitungen außerhalb Bayerns - über eine vergleichbare Ausbildung.

Die vorgeschriebene Ausbildung muss mindestens 120 Stunden umfassen. Mindestens 60 Stunden müssen dabei auf den praktischen Teil der Ausbildung entfallen. Dem Nachweis der praktischen Ausbildung über 60 Stunden steht gleich die Bestätigung über eine einjährige jagdliche Ausbildung bei einem beständigen Lehrherrn. Der Nachweis über die Schießausbildung bezieht sich auch darauf, dass der Bewerber mit Pistole und Revolver mindestens je 5 Schüsse auf die Scheibe, außerdem mindestens 5 Büchenschüsse auf die Scheibe „flüchtiger Überläufer“ abgegeben hat,

5. der Nachweis über die Teilnahme an einem Lehrgang für die Fallenjagd, es sei denn, dass der Bewerber bei der Anmeldung zur Jägerprüfung schriftlich erklärt, auf die Ausübung der Fallenjagd zu verzichten (Art. 28 Abs. 1 Satz 4 Halbsätze 1 und 2 BayJG).

Bewerber, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die jagdliche Ausbildung nach § 4 Abs. 1 und 2 JFPO noch nicht abgeschlossen haben, haben den Nachweis hierüber spätestens bis zum 16. Januar 2007 bei der Behörde vorzulegen, die sie zur Prüfung zugelassen hat.

Für die Prüfung wird eine Gebühr von 255 € erhoben. Die Gebühr ist vor der Anmeldung zur Prüfung bei der Kasse der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzuzahlen. Ein Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizufügen. Dies gilt auch in Fällen, in denen sich Bewerber statt bei der Kreisverwaltungsbehörde bei ihrer Gemeinde zur Prüfung anmelden. Fehlt der Nachweis über die eingezahlte Prüfungsgebühr, so muss die Anmeldung durch die Kreisverwaltungsbehörde zurückgewiesen werden.

Diese Bekanntmachung gilt auch für Personen, die zur Erlangung des Falknerjagdscheines die eingeschränkte Jägerprüfung ablegen wollen, mit der Maßgabe, dass bei den Anmeldungsunterlagen zu Nr. 4 der Nachweis von Kenntnissen des Waffenrechts, der Waffentechnik und des Führens von Jagd- und Faustfeuerwaffen entfällt und die Prüfungsgebühr 170 € beträgt. Der Anmeldung haben diese Bewerber eine Erklärung beizufügen, dass sie an der eingeschränkten Jägerprüfung teilnehmen wollen.“

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 136

Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Baumaßnahmen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 20. Juli 2006 Gz. 12 - 1551 - 5/06

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuwendungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischer Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- Kindertageseinrichtungen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2006

einzureichen.

Es muss damit gerechnet werden, dass Zuwendungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Mittelverteilung im Jahre 2007 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuwendung (Fortführungsanträge) sind bis spätestens

15. Januar 2007

einzureichen.

Hierfür genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuwendungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

3. Die Förderung von Anträgen, die nach dem 01.07.2006 eingehen, erfolgt auf der Grundlage der Neufassung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen (FA-ZR) vom 05.05.2006 (AllIMBI S. 174).

I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 137

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Gastschulanordnung für Auszubildende des Ausbildungsberufes Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 7. Juli 2006 Gz. 44.1-5204/16/06

Auf Grund von Art. 43 Abs. 5 Satz 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Gastschulanordnung:

I.

Auf Grund geringer Zahlen an Auszubildenden haben im Ausbildungsberuf Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin Auszubildende mit Beschäftigungsort im Regierungsbezirk Mittelfranken zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2006/07 die

Städt. Berufsschule für Buchbindetechnik,
Fotografie und Vermessungstechnik
im BSZ Alois Senefelder
Pranckhstr. 46
80335 München

zu besuchen.

Die Gastschulanordnung gilt für die Jahrgangsstufen 10 mit 12.

Für Berufsschulberechtigte gilt diese Gastschulanordnung entsprechend.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

**Rechtsverordnung
der Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 19. August 2005 über die Umwandlung
der Volksschulen Dietersheim-Ipsheim
(Grund- und Teilhauptschule I) und
Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I)
und die Weiterführung der Volksschulen
Bad Windsheim (Hauptschule) und
Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule),
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim**

Vom 31. Juli 2006

Auf Grund der Art. 26 und 29 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272, ber. S. 516) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule) wird umbenannt; sie führt künftig die Bezeichnung "Volksschule Neustadt a. d. Aisch-Hauptschule am Turm".

§ 2

§ 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 19. August 2005 über die Umwandlung der Volksschulen Dietersheim-Ipsheim (Grund- und Teilhauptschule I) und Oberzenn (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschulen Bad Windsheim (Hauptschule) und Neustadt a. d. Aisch (Hauptschule), Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (MFrABI Nr. 17/2005), S. 138 erhält folgende Fassung:

"§ 6

- (1) Die Volksschule Neustadt a. d. Aisch-Hauptschule am Turm wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Neustadt a. d. Aisch und der Gemeinde Dietersheim.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung "Volksschule Neustadt a. d. Aisch-Hauptschule am Turm" und hat ihren Sitz in der Stadt Neustadt a. d. Aisch.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 5 mit 9."

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Ansbach, 31. Juli 2006

Regierung von Mittelfranken
I n h o f e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 138

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. August 2006 Gz. DSA-1217-1/06

Allgemeinverfügung zur Untersagung der Werbung für illegale Sportwetten im Internet

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1 Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) i. V. m. § 284 Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) und Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Mediendienste-Staatsvertrags und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (AGStV Mediend. und Jugendmediensch.) sowie Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 1 LStVG i. V. m. § 284 Abs. 4 StGB folgende

Allgemeinverfügung

1. Zur Werbung für illegale Sportwetten im Internet wird Folgendes festgestellt:
 - 1.1 Verboten ist die Werbung für in Bayern illegale Sportwetten auf Internetseiten, die im Gebiet des Freistaates Bayern aufgerufen werden können. Sportwetten sind in Bayern illegal, wenn sie nicht durch die bayer. Staatliche Lotterieverwaltung veranstaltet werden.
 - 1.2 Verboten ist weiter, auf Grund von Verträgen entgeltlich oder unentgeltlich auf Internetseiten, die im Gebiet des Freistaates Bayern aufgerufen werden können, Links auf verbotene Werbung Dritter nach Nr. 1.1 anzubringen oder Werbung Dritter nach Nr. 1.1 als Bannerwerbung anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.
 - 1.3 Nr. 1.1 bis 1.2 gelten auch, soweit sich der Server, von dem aus die Werbung abrufbar ist, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.
2. Die in Nr. 1 genannte und verbotene Internetwerbung wird den Betreibern von Internetseiten mit Wohnsitz, Sitz oder - in Ermangelung dessen - ständigem Aufenthalt in Bayern hiermit untersagt und ist innerhalb von zwei Wochen nach Bestandskraft dieser Allgemeinverfügung einzustellen.
3. Die Verfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG).

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Regierung von Mittelfranken, Zimmer 286, Promenade 27, 91522 Ansbach, oder auf der Internet-Homepage der Regierung von Mittelfranken unter der Internetadresse www.regierung.mittelfranken.bayern.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung bei Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen bei Aufenthalt oder letztem Wohnsitz oder Aufenthalt des Diensteanbieters **in Mittelfranken:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Haus-

anschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung bei Sitz, Wohnsitz oder Ermangelung dessen bei Aufenthalt oder letztem Wohnsitz oder Aufenthalt des Diensteanbieters **in Mittelfranken:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 23.06.2006 (GVBl Seite 330) bleibt das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 probeweise abgeschafft. Die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen, ist daher weiterhin nicht gegeben.
- Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist unzulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung bei Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen bei Aufenthalt oder letztem Wohnsitz oder Aufenthalt des Diensteanbieters in Bayern, aber **außerhalb Mittelfrankens**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken, Postfachanschrift: Postfach 606, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 27, 91522 Ansbach, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden, in dessen Zuständigkeitsbereich der Diensteanbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. Dies ist demnach entweder das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, Bayreuth, München, Regensburg oder Würzburg. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

D o r n
Ltd. Regierungsdirektor

MFrABI S. 139

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Fünfte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Allgemeine Diplomprüfungsordnung – ADPO)

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

Art. 1 Änderung der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung (ADPO)

Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 14. September 1999 (MFrABI Nr. 18 Beilage S. 1) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 7 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Liegt die Note des Drittkorrektors genau in der Mitte der vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen.“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/19 950.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 140

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Katholische Kirchenmusik – FPO KM)

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

Art. 1 Änderung der Fachprüfungsordnung Katholische Kirchenmusik (FPO KM)

Die Fachprüfungsordnung für die Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In der **Anlage 1** werden der fünfte und sechste Spiegelstrich wie folgt geändert:

„– Harmonielehre
Klausur (Dauer 3 Stunden) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Verschiedene Satz- und Analyseaufgaben (z. B. Kantionalsatz, Bachchoral, Volksliedbearbeitung, Generalbassaufgaben, harmonische Analysen)

– Kontrapunkt
Klausur (Dauer 2 Stunden) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Kontrapunktische Satzaufgaben in alter und evtl. neuer Stilistik“

2. In der **Anlage 3** werden der fünfte, sechste, siebte und achte Spiegelstrich wie folgt geändert:

„– Harmonielehre
Klausur (Dauer 3 Stunden) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Satzaufgaben verschiedener (barocker, klassischer, romantischer oder neuer) Stilistik

– Gehörbildung
Schriftlich: Höranalyse (Dauer 60 Minuten) Beantwortung eines Fragenkataloges zu einem vorgespielten Musikstück
Mündlich: (Dauer 15 Minuten) Identifizierung verschiedener Satzmodelle (z. B. Nachspielen, Veränderungen hören), Blattsingen

– Werkanalyse
Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen) und Kolloquium (Dauer ca. 15 Minuten) oder Referat (Dauer 30 Minuten) oder Klausur (Dauer 3 Stunden)
Analyse eines musikalischen Werkes

– Grundlagen der Komposition und Instrumentation
Klausur (3 Stunden) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen)
Instrumentations- und Kompositionsaufgaben (z. B. Instrumentation eines Klavierstückes, kleinere liturgische Kompositionen, Posaunenchoral, Kindermesse, Stimme solo)“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/24 071 o. V.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 140

Dritte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Blasorchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg (Fachprüfungsordnung Blasorchesterleitung – FPO BOL)

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

Art. 1 Änderungen der Fachprüfungsordnung Blasorchesterleitung (FPO BOL)

Die Fachprüfungsordnung für die Blasorchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 34) wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 3** wird der dritte Spiegelstrich wie folgt geändert:

„- Gehörbildung
Schriftlich: Höranalyse (Dauer 60 Minuten) Beantwortung eines Fragenkataloges zu einem vorgespielten Musikstück
Mündlich: (Dauer 15 Minuten) Identifizierung verschiedener Satzmodelle (z. B. Nachspielen, Veränderungen hören), Blattsingen“

Art. 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Versammlungsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/24 072.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 141

**Dritte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für die pädagogischen
Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürn-
berg-Augsburg (Fachprüfungsordnung
Musikpädagogik – FPO MuP)**

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der Fachprüfungsordnung
Musikpädagogik (FPO MuP)**

Die Fachprüfungsordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 1) wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 4** wird der siebzehnte Spiegelstrich „- **Gitarre**“ wie folgt geändert:

„Solo- und Kammermusikwerke (max. 15 Minuten) aus mindestens vier Stilepochen (Alte und Neue Musik).
Ein virtuoses Stück.
(Dauer 45 Minuten)“

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/24 073.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 142

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studienordnung für den Diplomstudiengang
Blasorchesterleitung an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Blasorchesterleitung –
Studo BOL)**

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung
Blasorchesterleitung (Studo BOL)**

Die Studienordnung für die Blasorchesterleitung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 36) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Projekt- und Musikmanagement, Komposition“

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 6.7.2006 XII/6-H6334.3-12/24 072.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 142

**Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
künstlerischen Instrumentalstudiengänge und den künstlerischen Studiengang Gesang
sowie für das Aufbaustudium in der Fortbildungs- und Meisterklasse an der
Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Künstlerische Ausbildung – StudO KA)**

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

Art. 1

Änderungen der Studienordnung Künstlerische Ausbildung (StudO KA)

Die Studienordnung für die Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABl Nr. 17 Beilage S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Fußnote 5) wird gestrichen

2. In § 7 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Projekt- und Musikmanagement, Komposition, Einführung in die Musiktherapie“

3. Im Abschnitt „**Studiengänge Jazzinstrumente, Jazzgesang**“ erhält die Ziffer 1.2.1 folgende Fassung:

„1.2.1	Gesang	E	1,5	1,5	1,5	1,5	DVP	1,5	1,5	1,5	1,5	DP	12
	Korrepitation mit Klavier	E	/-	--	0,5	0,5		0,5	0,5	--	--/	TN	2“

4. Im Abschnitt „**Studiengänge Jazzinstrumente, Jazzgesang**“ wird folgende neue Ziffer eingefügt:

„1.1.6	Keyboard ¹⁰⁾	E						/-	0,5	0,5	--/	TN	1
--------	-------------------------	---	--	--	--	--	--	----	-----	-----	-----	----	---

¹⁰⁾ bei Hauptfach Jazz-Piano“

5. Nach dem Abschnitt „Studiengang Jazz-Arrangement/Komposition“ wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Studentafel für die künstlerische Zusatzqualifikation Alte Musik

	Fachgebiet/Fächer	Art LVA	Fachsemester und Wochenstunden				Art LN	SWS ges.
			1	2	3	4		
1	Hauptfach	E	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	2
2	Kammermusik/Orchester/Studio für Alte Musik	Pro			2	2	TN	4
3	Aufführungspraxis/Diminutions- und Verzierungspraxis	S	1	1	1	1	LN	4
4	Wahlpflichtfach Generalbass oder Historischer Tanz	E G	0,5 /-	0,5 2	0,5 2	0,5 -/	TN TN	2 4“

6. Im Abschnitt „**Studiengang Gesang**“ wird folgende neue Ziffer 1.1.2 eingefügt:

„1.1.2	Anatomie/Physiologie: Stimmphysiologie	V/S	/-	--	--	1		1	--	--	--/	TN	2“
--------	--	-----	----	----	----	---	--	---	----	----	-----	----	----

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/5 541.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 143

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den
Diplomstudiengang Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Katholische Kirchenmusik – StudO KM)**

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderung der Studienordnung Katholische Kirchenmusik (StudO KM)**

Die Studienordnung für die Katholische Kirchenmusik an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 19) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Projekt- und Musikmanagement, Komposition“

2. Im Abschnitt „**Studienverlaufspläne für die Katholische Kirchenmusik Studiengang Diplom B**“ erhält die Ziffer 2.13 folgende Fassung:

„2.13 Sprecherziehung S 1 1 LN 2“

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/24 071 o. V.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 144

**Dritte Satzung zur Änderung der Studienordnung für die
pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg
(Studienordnung Musikpädagogik – StudO MuP)**

Vom 20. Juli 2006

Auf Vorschlag der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf Grund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) und auf Grund von Art. 81 Abs. 1 und 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. d. F. der Bek vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740), zuletzt geändert am 24. März 2004 (GVBl S. 84) die nachfolgende Satzung:

**Art. 1
Änderungen der Studienordnung Musikpädagogik (StudO MuP)**

Die Studienordnung für die pädagogischen Studiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 6. Oktober 2003 (MFrABI Nr. 17 Beilage S. 28) wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „**Studiengang Elementare Musikpädagogik (EMP)**“ erhalten die Ziffern 1.2 und 3 folgende Fassung:

„1.2 Pflichtfach Praxisorientiertes Klavierspiel ¹⁾	E	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	LN	3“
--	---	-----	-----	-----	-----	-----	-----	----	----

3 Musiktheoretische Fächer¹⁶⁾

¹⁾Bei Belegung des Zusatzfachs Klavier reduziert sich das Pflichtfach Praxisorientiertes Klavierspiel um 2 auf 4 Semester

¹⁶⁾Im Fall der Kombination von EMP und Pflichtzusatzfach Jazzinstrument/-gesang Belegung der musiktheoretischen Fächer des Jazz-Bereiches“

2. In § 7 Abs. 3 wird am Ende angefügt:

„Projekt- und Musikmanagement, Komposition, Einführung in die Musiktherapie“

3. Im Abschnitt „**Studiengänge Instrumentalpädagogik Jazz (IPJ), Gesangspädagogik Jazz (GPJ)**“ erhält die Ziffer 1.2.3 folgende Fassung:

„1.2.3 Korrepetition	E	/--	--	0,5	0,5	0,5	0,5	--	--/	TN	2“
----------------------	---	-----	----	-----	-----	-----	-----	----	-----	----	----

4. Im Abschnitt „**Studiengänge Instrumentalpädagogik Jazz (IPJ), Gesangspädagogik Jazz (GPJ)**“ wird folgende neue Ziffer eingefügt:

„1.1.6 Keyboard ¹⁵⁾	E					/--	0,5	0,5	--/	TN	1
--------------------------------	---	--	--	--	--	-----	-----	-----	-----	----	---

¹⁵⁾ bei Hauptfach Jazz-Piano“

**Art. 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 5. April 2006 und des Einvernehmens des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 06.07.2006 XII/6-H6334.3-12/24 073.

Nürnberg, 20. Juli 2006

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
für das Haushaltsjahr 2006**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach erlässt nach § 12 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 41 ff. KommZG und Art. 63 ff. GO folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	44.300 €
--------------------------------------	----------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	481.000 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 34.100 € festgesetzt; sie berechnet sich nach dem Einwohnerstand vom 31.12.2001 (vgl. Art. 13 der Verbandssatzung vom 03.03.2004).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 481.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.492.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Ansbach, 10. Juli 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach
F e l b e r
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 481.000 € in § 3 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.492.000 € in § 4 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 04.07.2006 Gz. 12.13-1512a-4/06 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 16 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.08.2006 bis einschließlich 21.08.2006 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Ansbach, Nürnberger Str. 32, 91522 Ansbach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 4. Juli 2006

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN)
gez.
F e l b e r
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 146